

99088011039001

Erstattung von Schülerbeförderungskosten des ÖPNV beantragen

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6002559-99088011039001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088011039001
Leistungsbezeichnung I	Erstattung von Schülerbeförderungskosten des ÖPNV beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erstattung von Schülerbeförderungskosten des ÖPNV beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
Teaser	Die Stadt Karlsruhe erstattet Schülerinnen und Schülern aus BadenWürttemberg auf der Grundlage der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten notwendige Fahrtkosten zu einer städtischen oder staatlich anerkannten Schule in Karlsruhe in angemessenem Umfang.
Volltext	Die Stadt Karlsruhe erstattet Schülerinnen und Schülern aus BadenWürttemberg auf der Grundlage der Satzung über die Erstattung der Schülerbeförderungskosten notwendige Fahrtkosten zu einer städtischen oder staatlich anerkannten Schule in Karlsruhe in angemessenem Umfang.
Erforderliche Unterlagen	Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Schule.
Voraussetzungen	Fahrtkosten sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Beförderungskosten werden grundsätzlich nur erstattet oder bezuschusst, wenn öffentliche Verkehrsmittel für den Schulweg genutzt werden. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen: Die notwendigen Beförderungskosten werden komplett erstattet 1. für Kinder in Schulkindergärten: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schulkindergarten 2. für Schülerinnen und Schüler der

Modul	Sachverhalt
	Sonderpädagogischen Bildungs und Beratungszentren: ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule 3. für Schülerinnen und Schüler der Grundschulförderklassen, ab einer Mindestentfernung von einem Kilometer. Die notwendigen Beförderungskosten werden teilweisebezuschusst 1. für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4 ab einer Mindestentfernung von einem Kilometer 2. für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres im Teilzeitunterricht ab einer Mindestentfernung von 100 Kilometern Zu den notwendigen Beförderungskosten gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss in Höhe von 1. Zehn Prozent für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht 2. Einen Zuschuss auf eine Jahreskarte (Abonnement) mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 8,33 Euro pro Monat für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4
Kosten	Siehe Rechtsgrundlage, vorletzter Punkt auf dieser Seite.
Verfahrensablauf	Bitte wenden Sie sich an das Sekretariat der Schule.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der von der Schule bestätigte Antrag für eine bezuschusste Fahrkarte muss spätestens am 30. Juni bei der KVV vorliegen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Entnehmen Sie Ihrem Bescheid.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	